



Brüssel, den 20. September 2016
(OR. en)

8463/16

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0241 (NLE)

UD 90
CID 1
TRANS 238

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Verwaltungsausschuss des TIR-Übereinkommens zum Vorschlag zur Änderung des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR zu vertreten ist

BESCHLUSS (EU) 2016/... DES RATES

vom ...

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union
im Verwaltungsausschuss des TIR-Übereinkommens
zum Vorschlag zur Änderung des Zollübereinkommens
über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR
zu vertreten ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen) vom 14. November 1975 wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 2112/78 des Rates¹ im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genehmigt und trat am 20. Juni 1983 in der Gemeinschaft in Kraft.
- (2) Eine konsolidierte Fassung des TIR-Übereinkommens wurde als Anhang des Beschlusses 2009/477/EG des Rates² veröffentlicht. Gemäß diesem Beschluss veröffentlicht die Kommission künftige Änderungen des TIR-Übereinkommens unter Angabe des Datums ihres Inkrafttretens im *Amtsblatt der Europäischen Union*.
- (3) Die TIR-Kontrollkommission hat im Anschluss an ihre Beratungen über die korrekte Anwendung von Artikel 42a des TIR-Übereinkommens dem Verwaltungsausschuss des TIR-Übereinkommens (im Folgenden "Verwaltungsausschuss") einen Vorschlag für eine neue Erläuterung zu Artikel 42a vorgelegt, um die Verfahren zu klären, mit denen die TIR-Kontrollkommission und die Vertragsparteien über nationale Kontrollmaßnahmen kommunizieren, die Auswirkungen auf die Anwendung des TIR-Übereinkommens oder das Funktionieren des TIR-Systems haben können. Die Leitlinien für Mitteilung und Einführung neuer Kontrollmaßnahmen wurden auf der 61. Sitzung des Verwaltungsausschusses des TIR-Übereinkommens angenommen und werden in Kapitel 5 des TIR-Handbuchs eingefügt.

¹ Verordnung (EWG) Nr. 2112/78 des Rates vom 25. Juli 1978 über den Abschluss des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen) vom 14. November 1975, Genf (ABl. L 252 vom 14.9.1978, S. 1).

² Beschluss 2009/477/EG des Rates vom 28. Mai 2009 über die Veröffentlichung einer konsolidierten Fassung des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen) vom 14. November 1975 in der seither geänderten Fassung (ABl. L 165 vom 26.6.2009, S. 1).

- (4) Die Arbeitsgruppe für verkehrsrelevante Zollfragen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa hat dem Verwaltungsausschuss eine Änderung zur Einführung eines neuen Beförderungsverfahrens für Fahrzeuge und Behälter vorgeschlagen, das die Effektivität und die Effizienz des Straßentransports erhöhen soll. Nach Ansicht des Verwaltungsausschusses ist die neue Gestaltung der Fahrzeuge und Behälter mit einem Schiebepanendach oder mit Schiebepanen zollsicher und kann in die Anhänge 2 und 7 des TIR-Übereinkommens eingefügt werden.
- (5) Alle Mitgliedstaaten der Union haben zu den vorgeschlagenen Änderungen im Ausschuss für Zollrecht (Koordinierung Genf) befürwortend Stellung genommen.
- (6) Der nächste Verfahrensschritt ist die Annahme des Vorschlags durch den Verwaltungsausschuss.
- (7) Dem Standpunkt der Union im Verwaltungsausschuss sollte daher auf den diesem Beschluss beigefügten Änderungsentwürfen beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Verwaltungsausschuss des TIR-Übereinkommens (im Folgenden "Verwaltungsausschuss") zu vertreten ist, beruht auf den diesem Beschluss beigefügten Änderungsentwürfen.

Die Vertreter der Union im Verwaltungsausschuss dürfen geringfügigen technischen Änderungen dieser Änderungsentwürfe ohne weiteren Ratsbeschluss zustimmen.

Artikel 2

Nach ihrer Annahme werden die Änderungen unter Angabe des Zeitpunkts ihres Inkrafttretens im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
